



## **Satzung des gemeinnützigen Vereines**

### **„Jugendhaus Merzig – Jugendnetzwerk e.V.“**

#### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Jugendhaus Merzig – Jugendnetzwerk“. Er ist als Verein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Merzig eingetragen. Er hat somit den Zusatz e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Merzig

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

(1) Aufgabe des Vereins ist es, die individuelle und soziale Entwicklung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und jungen Familien zu fördern. Bildung, Kommunikation, Partizipation, Freizeit und soziale Hilfen in der Kreisstadt Merzig stehen dabei im Vordergrund.

Darüber hinaus ist ein wesentliches Ziel aller pädagogischen Ansätze die Emanzipation des jungen Menschen. Hierdurch bietet der Verein den zuvor beschriebenen Zielgruppen die Möglichkeit, sich ihrer eigenen Situation in der Gesellschaft bewusst zu werden und an den Aufgaben der Gesellschaft aktiv mitzuwirken.

(2) Der Verein errichtet, unterhält und betreibt auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Sozialgesetzbuches Teil VIII (SGB VIII), Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere das Freizeit- und Kommunikationszentrum „Jugendhaus Merzig“, um Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und jungen Familien vielfältige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, der Bildung und der Kommunikation zu bieten. Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Einwohnern der Kreisstadt Merzig offen.

Zur Umsetzung der beschriebenen Ziele und Aufgaben hat der Verein alle Notwendigkeiten und Möglichkeiten zu prüfen und/oder zu schaffen, welche die Gesamtentwicklung und –struktur fördern.

(3) Der Verein kann sich zur Umsetzung seiner Aufgaben an anderen Vereinen und Gesellschaften beteiligen oder solche gründen.

(4) Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins sind:

1. die Kreisstadt Merzig,
2. der Landkreis Merzig-Wadern,
3. die „Beschäftigungsinitiative Merzig e.V.“ (B.I.M.),

4. die „Gesellschaft für Infrastruktur und Beschäftigung des Landkreises mbH“ (GIB),
5. das Bistum Trier, vertreten durch den Dechanten des Dekanates Merzig oder eine von ihm beauftragte Person,
6. die evangelische Kirchengemeinde Merzig,
7. das Familienbündnis Merzig e.V. und
8. DITIB e.V..

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit können weitere korporative Mitglieder aufgenommen werden.

(3) Grundsätzlich sollten die genannten Mitglieder als Vertreterinnen Personen entsenden, die in der Kinder- und Jugendarbeit erfahren sind.

(4) Die Mitgliedsrechte der Kreisstadt Merzig werden durch den/die Oberbürgermeister/in (in der Funktion des/der Vorsitzenden) und durch zwei weitere/n Vertreter/innen (in der Funktion des/der Geschäftsführers/in bzw. des/der Schatzmeisters/in) sowie durch zwei vom Stadtrat gewählte Vertreter/innen bzw. deren Stellvertreter/innen wahrgenommen. Die Kreisstadt Merzig besitzt somit 5 stimmberechtigte Mitglieder.

(5) Die Mitgliedsrechte des Landkreises Merzig-Wadern werden durch die/den Landrätin/-rat und durch eine/n Vertreter/in des Kreisjugendamtes sowie durch zwei vom Jugendhilfeausschuss benannte Vertreter/innen bzw. deren Stellvertreter/innen wahrgenommen. Der Landkreis besitzt somit 4 stimmberechtigte Mitglieder.

(6) Die stimmberechtigten Vertreter/innen der Kreisstadt Merzig besitzen – ausgenommen den/die Oberbürgermeister/in mit zwei Stimmen – jeweils 1 Stimme, somit insgesamt 6 Stimmen. Die stimmberechtigten Vertreter/innen des Landkreises besitzen jeweils 1 Stimme, somit insgesamt 4 Stimmen. Die Mitglieder nach Abs. 1 Ziffer 3 – 8 besitzen jeweils eine Stimme und ihre Vertreter/innen erhalten ihr Mandat auf Vorschlag des jeweiligen Verbandes, der jeweiligen Organisation oder der jeweiligen Kirche.

(7) Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Jedes Mitglied kann zum Ablauf eines Geschäftsjahres austreten. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich erfolgen und muss spätestens zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres beim Vorsitzenden eingegangen sein.

(8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen oder wenn es den Interessen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(9) Mit Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind, sowie alle Ansprüche an das Vermögen des Vereins. In begründeten Fällen ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine andere Regelung zu treffen. Dies gilt insbesondere bei Austritt einer der Körperschaften, die in erheblichem Maße den Verein wirtschaftlich mitgetragen haben.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1)Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2)Die Mitgliederversammlung hat im Besonderen folgende Aufgaben:

1. Beratung und Empfehlungen zu Grundsätzen sowie Zielen und Leitlinien der Tätigkeit des Vereins,
2. Festlegung eventueller Mitgliedsbeiträge (hierzu ist eine Beitragsordnung zu erstellen),
3. Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
4. Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung der jährlichen Geschäfts- und Jahresberichte,
5. Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin,
6. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
7. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht geborene Mitglieder sind,
8. Auflösung des Vereins.

(3)Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Einladung muss Tag, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung enthalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Belange des Vereins dies erfordern.

(4)Beschlussfassungen zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn alle kommunalen Mitglieder vertreten sind. Ist diese nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich mit einer Frist von sieben Tagen bei gleicher Tagesordnung neu einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder bzw. Vertreter beschlussfähig.

(5)Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom/von der Leiter/in der Sitzung und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Den Mitgliedern der Organe wird jeweils eine Niederschrift zugestellt. Der/die Schriftführer/in wird vom Vorstand bestellt.

(6)Bei der Wahl von Personen gilt derjenige als gewählt, der die absolute Mehrheit erreicht hat. Sollte keine absolute Mehrheit erreicht werden, so ist ein zweiter Wahlgang unter den zwei Personen, die im ersten Wahlgang die meisten

Stimmen auf sich vereinigen konnten, erforderlich. Hier genügt die einfache Stimmenmehrheit.

(7) Der/die pädagogische Leiter/in des Jugendhauses nimmt mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern und umfasst folgende Funktionen:

- Die/den ersten Vorsitzende/n (Oberbürgermeister/in der Kreisstadt Merzig)
- Die/den stellvertretenden Vorsitzende/r
- Die/den Geschäftsführer/in (Vertreter/in der Kreisstadt Merzig)
- Die/den Schatzmeister/in (Vertreter/in der Kreisstadt Merzig)
- 8 Beisitzer/innen
- Die/den hauptamtlichen Leiter/in des Hauses der Jugend (in beratender Funktion)

(2) Geborene Mitglieder des Vorstandes sind:

- Der/die Oberbürgermeister/in der Kreisstadt Merzig als Vorsitzende/r,
- zwei weitere vom/von der Oberbürgermeister/in der Kreisstadt Merzig benannte/r Vertreter/innen der Stadtverwaltung als Geschäftsführer/in und Schatzmeister/in,
- der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Merzig-Wadern als Beisitzerin
- sowie einem Vertreter des Kreisjugendamtes als Beisitzer,
- zwei Vertreter/innen des Stadtrates der Kreisstadt Merzig als Beisitzer,
- zwei Vertreter/innen des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Merzig-Wadern als Beisitzer.

(3) Weitere Mitglieder des Vorstandes sind:

- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- zwei zusätzliche Beisitzer/innen,
- der/die hauptamtliche Leiter/in des Hauses der Jugend mit beratender Funktion.

(4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Jedes Mitglied des Vorstandes, ausgenommen der/die Oberbürgermeister/in der Kreisstadt Merzig und dem/der hauptamtlichen Leiter/in des Hauses der Jugend, hat eine Stimme. Die/der Oberbürgermeister/in der Kreisstadt Merzig hat zwei Stimmen, die/der hauptamtliche Leiter/in des Jugendhauses beratende Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt das Votum des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung aller Mitglieder und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zu Abs. 1 Ziffer 1 und 2, beschlussfähig. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich mit einer Frist von sieben Tagen erneut einzuladen. In dieser Sitzung

ist der Vorstand unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

(7)Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr zusammen. Die Einberufung des Vorstandes hat vom Vorsitzenden mindestens vier volle Kalendertage vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen.

(8)Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom /von der Leiter/in der Sitzung und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Den Mitgliedern des Vorstandes wird jeweils eine Niederschrift zugestellt. Der/die Schriftführer/in wird vom Vorsitzenden bestellt.

(9)Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Mitglied benennen.

## **§ 7 Zuständigkeiten des Vorstandes**

(1)Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2)Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Umsetzung der Ziele und Leitlinien,
2. Beschlussfassung über die Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne,
3. Übernahme neuer Dienstleistungsfelder bzw. Aufgaben,
4. Einstellung und Entlassung des/der Leiters/in des Jugendhauses
5. Einstellung und Entlassung weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter/innen, Bearbeitung der Empfehlungen der Mitgliederversammlung
6. Erlass von Ordnungen, insbesondere einer Geschäftsordnung

## **§ 8 Vorsitzende(r)**

(1)Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

(2)Vereinsintern wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch macht, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

(3)Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes und zu den Mitgliederversammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Die Beschlüsse dieser Organe bereitet er/sie vor.

(4)Der/die Vorsitzende führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus.

(5)Zu den Aufgaben des/der Vorsitzenden gehört die Einstellung und Entlassung von Praktikanten/innen, FSJler/innen, Reinigungskräften und des/der Hausmeisters/in.

## **§ 9 Fachbeirat**

Der Verein kann zur Unterstützung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben - vornehmlich des Betriebs des Jugendhauses - einen Fachbeirat installieren.

(1) Der Fachbeirat soll bestehen aus – möglichst 3, höchstens 5 - anerkannten Fachkräften der Jugendarbeit, eines Vertreters der Kreisstadt Merzig, eines Vertreters des Landkreises und der/dem hauptamtlichen Leiter/in des Jugendhauses Merzig. Der Verein bemüht sich dabei um die Gewinnung von Fachkräften mit langjähriger und ggfs. auch überregionaler Erfahrung im Bereich der Jugendarbeit.

(2) Der Fachbeirat hat die Aufgabe, die Mitgliederversammlung und den Vorstand in Grundsatzfragen inhaltlicher und konzeptioneller Art betreffend der Weiterentwicklung des Jugendhauses bzw. des Vereins und seiner Einrichtungen zu beraten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat er ein Antragsrecht an die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

(3) Der Beirat sollte mindestens einmal im Jahr tagen. Über die wesentlichen Entscheidungen des Vorstandes soll der Fachbeirat informiert werden.

(4) Die/der hauptamtliche Leiter/in des Jugendhauses Merzig ist Geschäftsführer/in des Fachbeirates, leitet und sorgt für die Protokollierung dessen Sitzungen. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Fachbeirates teilzunehmen.

## **§ 10 Auslagenvergütung**

Die Mitglieder des Vorstandes und des Fachbeirates üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

## **§ 11 Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 12 Mittel des Vereins:**

Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge, Spenden, Erträge der Einrichtungen und Zuschüsse des Landes Saarland, der Kreisstadt Merzig, des Landkreises Merzig-Wadern und sonstigen Zuschüssen. Innerhalb der Kreisstadt stellt diese dem Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben die Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Hierüber schließt der Verein mit der Kreisstadt Merzig gesonderte Verträge ab.

### **§ 13 Rechnungsprüfung:**

Die Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt laufend durch die entsprechenden Dienststellen der Stadtverwaltung Merzig (Kämmerei bzw. Rechnungsprüfungsamt).

### **§ 14 Gemeinnützigkeit:**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige und satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 15 Auflösung des Vereins:**

(1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder bei dem/der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Diese/r hat unverzüglich die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Sind bei einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so genügt bei einer zweiten unter Beachtung der gleichen Einladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Kreisstadt Merzig und den Landkreis Merzig-Wadern entsprechend der gewährten Betriebskostenzuschüsse bzw. der bereitgestellten Vermögensgegenstände. Sie haben dieses Vermögen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

### **§ 16 Schlussbestimmung:**

Sollten einzelne, nach dem Gesetz nicht notwendige Bestimmungen der Satzung ungültig sein, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig.

In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung der Satzung nach Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu ändern. Das gleiche gilt auch, wenn sich bei der Verwirklichung der Aufgaben des Vereins eine ergänzungsbedürftige Lücke der Satzung ergibt

### **§ 17 Gerichtsstand / Erfüllung:**

Der Gerichtsstand ist Merzig und Erfüllungsort ist Merzig.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung:**

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.09.2012 einstimmig beschlossen.

Sie tritt mit Datum des Eintrages ins Vereinsregister in Kraft.